

## Recht

Bereitschaft, eigene Datenbestände – und sei es nur für Lehrzwecke – bereitzustellen, äußerst gering ist. Hier stößt man entweder auf unerwartet große technische und rechtliche Unsicherheiten seitens der Verantwortlichen oder auf die verbreitete Haltung, der Staat als Eigentümer der Kunstwerke und Archivalien sei haushaltsrechtlich verpflichtet, seine Vermögensgegenstände qua Sachherrschaft zu verwerten und Dritten nur unter Zahlung von Gebühren bereitzustellen bzw. zur Nutzung zu überlassen. Nur wenige Ausnahmen bestätigen hier die Regel. So steht ein wichtiger Vertragsabschluß unmittelbar bevor. Durch eine Kooperation mit dem Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz sollen mehrere Zehntausend Digitalisate von Werken in Berliner Museen über *prometheus* für die Nutzung in Bildung und Forschung zur Verfügung gestellt werden, wobei die Vereinbarung auch eine Nutzung der Abbildungen für wissenschaftli-

che Publikationen (Auflage unter 1000 Exemplaren) zum Inhalt haben soll.

Um die Akzeptanz bei skeptischen Museumsvertretern zu erhöhen, plant *prometheus* mittelfristig die Einführung einer Warenkorbfunktion, die den beteiligten Institutionen im Gegenzug zur kostenlosen Zurverfügungstellung ihrer Daten für Lehre und Forschung die Abwicklung von Bestellungen aus ihrem Bestand erleichtern soll.

*prometheus* appelliert an die Verwaltungsinstitutionen des Kulturguts, dem sog. ICOM-Kodex sowie der europäischen 2010-Initiative »Digitale Bibliotheken« nachzukommen (<http://www.icom-deutschland.de/kodex.htm>; <http://europa.eu/scadplus/leg/dellvb/l24226i.htm>) und die ihnen anvertrauten Objekte der Öffentlichkeit und Wissenschaft »so frei wie möglich« zur Verfügung zu stellen und die digitalen Technologien zur Publikation ihrer Sammlungen zu nutzen.

Ute Verstegen

## Neues Urheberrecht: Autoren müssen reagieren

Darf ein Wissenschaftsautor seine eigenen Arbeiten ohne Zustimmung des Verlags im Internet wiederveröffentlichen? Mit dieser Frage befaßte sich der Artikel »Urheberrecht für Autoren. Eigene Arbeiten im Netz« (in: *Kunstchronik* 2002, S. 480-482). Was hat sich seither getan?

Die »Open Access«-Bewegung, die für freie Zugänglichkeit wissenschaftlicher Beiträge im Internet eintritt, hat eine erstaunliche Dynamik entfaltet und weiß die wichtigsten Organisationen der Forschungsförderung in vielen Industrieländern hinter sich. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt Open Access nachdrücklich. Unter [www.open-access.net](http://www.open-access.net) sind die wichtigsten einführenden Informationen auf Deutsch verfügbar.

Als Lobby für die Interessen von Bildung und Wissenschaft etablierte sich das »Urheber-

rechtsbündnis« ([www.urheberrechtsbueundnis.de](http://www.urheberrechtsbueundnis.de)). Im Vorfeld der erneuten Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (»Zweiter Korb«) hat das Bündnis vergeblich versucht, ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht durchzusetzen. Was der Bundestag im Sommer 2007 beschlossen hat, ist aber in Wahrheit ein »wissenschaftsverlagsfreundliches Urheberrecht«. Bei der Dokumentlieferung durch Bibliotheken wird die Forschung in das Postkutschenzeitalter zurückkatapultiert. Es dürfen künftig Aufsätze nur dann elektronisch versandt werden (und zwar nicht etwa als Text, sondern nur als Grafikdatei), wenn kein angemessenes Pay-per-View-Angebot des Verlags besteht. Definiert man angemessen als branchenüblich, so kann es durchaus sein, daß ein Aufsatz von der Länge dieses Beitrags 20 oder 30 Euro kostet. Nur die Lieferung per Post

oder Fax bleibt in jedem Fall zulässig. Auch die andere vorgesehene Regelung ist kaum im Interesse der Forschung: Bibliotheken dürfen Werke an speziellen Leseplätzen elektronisch zugänglich machen, aber gleichzeitig dürfen nur so viele Nutzer zugreifen, wie die Bibliothek gedruckte Exemplare erworben hat. Eine campusweite Nutzung ist ohne zusätzliche vertragliche Regelung nicht möglich – eine absurde künstliche Verknappung der digitalen Möglichkeiten.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Wissenschaft und die Möglichkeit von Autoren, ihre Arbeiten online kostenfrei im Netz zugänglich zu machen, haben die Regelungen über die »unbekannten Nutzungsarten«. Noch ist das nicht Gesetz, aber es spricht alles dafür, daß nachdem der Bundesrat das Gesetzgebungsverfahren im September 2007 nicht angehalten hat, die vom Bundestag beschlossene Novelle zum 1. Januar in Kraft treten wird.

Wer vor zwanzig Jahren einen Verlagsvertrag über ein Buch abgeschlossen hat, konnte damals noch nicht voraussehen, daß es das Internet geben würde. Für die Zeit vor 1995 geht man also davon aus, daß die Online-Nutzung eine »unbekannte Nutzungsart« darstellte mit der Konsequenz, daß die Online-Rechte nicht wirksam dem Verlag eingeräumt werden konnten. Nun soll Absatz 4 des § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) wegfallen. Der Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte erhält künftig automatisch die Online-Rechte für die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem Bekanntwerden des Internet (ca. 1995) erschienenen Werke, es sei denn, der Autor widerspricht ausdrücklich gegenüber dem Verlag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft befürchtet nicht ohne Grund, daß Open Access von der geplanten Regelung behindert würde. In einer Unterrichtung der Universität Gießen heißt es: »Sobald diese Regelung in Kraft tritt, dürften die bisherigen Veröffentlichungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von

den Verlagen digitalisiert werden, um sie anschließend über das Internet gegen an den Verlag zu entrichtende Lizenzgebühren zur Verfügung zu stellen. Die Autorinnen und Autoren selbst hätten dann keine Möglichkeit mehr, ihre in früheren Jahren erschienenen Publikationen etwa in Hochschulschriften einzupflegen, um diese im Open Access anzubieten. Um das Eintreten dieser Situation zu vermeiden, empfiehlt der Ausschuß für wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme (AWBI), daß Autoren bei denjenigen Verlagen, bei denen sie bislang publiziert haben, mit einem formellen Schreiben Widerspruch einlegen. Auf diese Weise können die Autoren sich das Recht vorbehalten, ihre Publikationen auch nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle für den weltweiten freien Zugriff in das Internet einzupflegen. Um Widerspruch einzulegen, können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler z. B. einen von der IuK-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGP) erarbeiteten Musterbrief verwenden, der über die Homepage der DGP abgerufen werden kann (s.u. <http://www.dgps.de/dgps/kommissionen/iuk/005.php> ).«

Wissenschaftsautoren können bereits jetzt aktiv werden und mit dem Musterbrief sich das Recht sichern, auch weiterhin die Entscheidung über eine Open-Access-Veröffentlichung in der Hand zu haben.

Vieles spricht dafür, daß der Bibliotheksjurist Eric Steinhauer mit seiner Mahnung zur Gelassenheit richtig liegt. Immerhin wurden in der juristischen Literatur erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Widerspruchslösung geäußert, und Gerichte entscheiden nach wie vor nach der »Zweckübertragungslehre« (*in dubio pro auctore*), die davon ausgeht, daß einem Verwerter immer nur so viel an Rechten übertragen wird, wie für das konkrete Projekt benötigt wird. Sicherheitshalber sollte aber trotzdem der Widerspruch eingelegt werden.

Steinhauer riet, daß Bibliotheken das schmale Zeitfenster bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nutzen sollten, sich Online-Rechte als einfache Nutzungsrechte einräumen zu lassen. Der Anfall der Rechte an die Verlage soll nach der geplanten Regelung nämlich dann entfallen, wenn die Rechte zuvor einem Dritten eingeräumt wurden. Leider ist nicht damit zu rechnen, daß dieser elegante Weg mehr als einzelne Publikationen in die Hochschulschriftenserver spülen wird.

Vor allem betroffen sind Monographien vor 1995, denn bei Zeitschriftenaufsätzen (und Buchbeiträgen ohne Vergütung) gibt es ja die Sonderregelung des § 38 UrhG, wonach im Zweifel – also wenn keine besondere Absprache etwa in Form eines Verlagsvertrags existiert – die ausschließlichen Rechte des Verlegers nach einem Jahr enden. Da bei der Novellierung 2003 der § 38 UrhG nicht verändert wurde, gilt die Jahresfrist nicht für Online-Veröffentlichungen, da der Verleger nur für Vervielfältigung und Verbreitung die ausschließlichen Rechte erwirbt. Die Online-Nutzung ist aber »öffentliche Zugänglichmachung«, die zur »öffentlichen Wiedergabe« zählt.

Parallel zum Aufschwung der Open-Access-Bewegung entwickelte sich eine inzwischen gesellschaftlich recht starke Bewegung für freie Inhalte. Urheber können mittels einer »Creative Commons«-Lizenz, die es auch auf Deutsch gibt, auf bestimmte Rechte zugunsten der Allgemeinheit verzichten. Im wissenschaftlichen Bereich propagieren namhafte Open-Access-Zeitschriften die Creative-Commons-Lizenz »Attribution« (CC-BY), die eine beliebige Nutzung (auch zu kommerziellen Zwecken, auch zum Zwecke der Bearbeitung z. B. Übersetzung) ermöglicht, wenn nur der Name des Urhebers genannt wird. Die Nutzung ist nicht auf das Internet beschränkt, daher gilt im Zweifel die Jahresfrist des § 38 UrhG. Will ein Wissenschaftsautor einen Aufsatz unter einer CC-Lizenz auf dem Hochschulschriftenserver unterbringen, muß er ein

Jahr warten (vorausgesetzt, es existiert keine abweichende vertragliche Regelung).

Generell empfehlen die Förderorganisationen der Wissenschaft, die Open Access unterstützen, Verlagsverträge nur mit einem Zusatz zu unterschreiben, der es dem Autor ermöglicht, den Beitrag in einem »Open-Access-Repository« (z. B. auf dem Volltextserver ART-Dok der virtuellen Fachbibliothek Kunstgeschichte [www.arthistoricum.net](http://www.arthistoricum.net)) kostenfrei allgemein im Internet zugänglich zu machen.

Bei Veröffentlichungen vor 1995 kann der Autor bereits jetzt ohne Zustimmung des Verlags das Buch oder den Artikel online zugänglich machen (es sei denn, der Verlag hat sich nach 1995 die Rechte nachträglich durch ausdrückliche Vereinbarung gesichert). Der Autor sollte – mindestens hinsichtlich der Buchveröffentlichungen – dem jeweiligen Verlag den genannten Musterbrief, am besten als Einschreiben, zusenden. Bei Publikationen nach 1995 kommt es darauf an, ob der Verlag tatsächlich über ein ausschließliches Nutzungsrecht verfügt, das den Autor an einer eigenen Open-Access-Publikation hindert. Dies dürfte in der Regel nicht der Fall sein. Üblicherweise werden bei Zeitschriftenartikeln oder Festschriftenbeiträgen in den Geisteswissenschaften keine Verlagsverträge geschlossen. Es ist empfehlenswert, den Verlag von der Online-Publikation zu unterrichten. Wenig ratsam ist es dagegen, förmlich um eine Genehmigung für Rechte zu bitten, die gar nicht dem Verlag zustehen. Da es hinreichend empirische Belege gibt, daß eine Online-Veröffentlichung den Verkauf ankurbelt und nicht schwächt, sollte Open Access eigentlich auch im Eigeninteresse der Verlage sein.

Wissenschaftsautoren haben beim Urheberrechtspoker bessere Karten als sie gemeinhin denken. Digitalisieren Verlage, ohne die Urheber zu fragen, so dürfen sie das nur, wenn sie über die Online-Rechte verfügen. Dies gilt auch, wenn ein älteres Buch in »eingeschränkter Vorschau« bei der *Google Buchsuche* von Seiten des Verlags zugänglich gemacht wird.

Im Rahmen des von einem Verein von Bibliotheken betriebenen kostenpflichtigen Angebots [www.digiZeitschriften.de](http://www.digiZeitschriften.de), dem Versuch eines deutschen »JSTOR«, werden in Zukunft auch die Jahrgänge der *Kunstchronik* für zahlende Institutionen zugänglich sein. Wer einen Aufsatz von sich dort entdeckt, kann DigiZeitschriften ohne weiteres auffordern, ihn in die frei zugängliche Sektion zu verschieben. Aufgrund der dargestellten juristischen Problematik ist fest damit zu rechnen, daß Digi-

Zeitschriften diesen Wunsch erfüllen (alle in DigiZeitschriften enthaltenen Artikel des Verfassers sind bereits »Open Access«).

Klaus Graf

Informationen im Internet: Klaus Graf, Urheberrechtsnovelle - Implikationen für die Wissenschaft, H-SOZ-U-KULT (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/type=diskussion&id=930>)

## Elektronische Zeitschriften im Fach Kunstgeschichte – ein Überblick

Wissenschaftliche elektronische Zeitschriften gibt es nun bereits seit gut zwanzig Jahren (Keller, Alice: Elektronische Zeitschriften: Entwicklungen in den verschiedenen Wissenschaftszweigen. – In: *zeitenblicke* 2 [2003], Nr. 2, <<http://www.zeitenblicke.historicum.net/2003/02/keller.html>>, Abs. 14), wobei erst mit der Etablierung des World Wide Webs Mitte der 90er Jahre des 20. Jh.s diese Publikationsform vor allen Dingen in den sogenannten STM-Fächern (Science, Technology, Medicine) den Durchbruch erzielen und sich im Wissenschaftsbetrieb dieser Disziplinen fest verankern konnte. In den meisten geisteswissenschaftlichen Fächern ist die elektronische Publikation generell jedoch immer noch deutlich weniger präsent als in den vorgenannten. So ist das derzeitige Angebot an für die Kunstgeschichte relevanten E-Journals zahlenmäßig nicht mit dem der STM-Fächer vergleichbar: die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) weist für die Kunstgeschichte 351 Titel nach, für Architektur, Bauingenieur- und Vermessungswesen finden sich 575 Einträge; dagegen kommt die Biologie auf ca. 2.100, die Medizin gar auf ca. 6.600 Titel (Stand: 11.10.2007) [1]. Gleichwohl sind einige hundert Titel nicht gerade wenig und können als Indikator dafür gesehen werden, daß auch in

der Kunstgeschichte die elektronische Zeitschrift an Relevanz gewinnt. Deshalb sollen an dieser Stelle die Publikationsform E-Journal und das aktuelle fachliche Angebot etwas eingehender vorgestellt werden.

Was ist überhaupt unter einer elektronischen Zeitschrift zu verstehen? Auf den ersten Blick scheint das Angebot dessen, was unter der Rubrik E-Journal firmiert, sehr unübersichtlich zu sein. Bei näherem Hinsehen lassen sich jedoch einige wenige durch formale Kriterien charakterisierbare Haupttypen ausmachen. Um einen Titel als elektronische Zeitschrift ansprechen zu können, muß er zuallererst einmal in elektronischer Form zugänglich sein. Angeboten werden E-Journals überwiegend online über das World Wide Web, jedoch können sie auch auf Datenträgern wie z.B. CD-ROM oder DVD distribuiert werden. Hinzu kommt, daß sie Volltexte enthalten müssen. Es dürfen also nicht nur Inhaltsverzeichnisse und Abstracts von lediglich in Printform vorliegenden Abhandlungen aufgelistet werden. Ferner muß eine elektronische Zeitschrift – genauso wie eine gedruckte – laufend erscheinen oder erschienen sein, wobei der Rhythmus, in dem neue Beiträge publiziert werden, von regelmäßig bis unkalkulierbar schwanken kann.